

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/389

Beschlussvorlage**Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Lüchower-Schmarsauer-Eisenbahn GmbH (LSE)**

Ausschuss für Finanzen und Controlling	12.09.2016	TOP
Kreisausschuss	19.09.2016	TOP
Kreistag	26.09.2016	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gem. § 121 Abs. 2 NKomVG zugunsten der Lüchower-Schmarsauer-Eisenbahn GmbH (LSE) in Höhe von 277.344,00 EUR wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Für den Antrag auf Erteilung der einstweiligen Erlaubnisse der Linienverkehre für das Übergangsjahr 01.08.2016 bis 31.07.2017 ist eine Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr gemäß Anlage 1 der Landesnahverkehrsgesellschaft Hannover mbH (LNVG) vorzulegen.

Hierzu wurde eine Eigenkapitalbescheinigung in Höhe von 101.656,00 EUR für die LSE GmbH, geprüft durch die Steuerberaterin Rüdiger, der LNVG vorgelegt.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Berufszugangsverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist gemäß Art. 7 Abs. 1 ein Eigenkapitalnachweis für die eigenen 25 Fahrzeuge der LSE von 129.000,- EUR zu erbringen. Zusätzlich sind für die 50 Subunternehmerfahrzeuge à 5.000,00 EUR, somit 250.000,00 EUR als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Nach Abzug der Eigenkapitalbescheinigung von 101.656,00 EUR von dem Eigenkapitalnachweis für die eigenen 25 Fahrzeuge verbleibt eine Deckungslücke von 27.344,00 EUR. Zuzüglich des Eigenkapitalnachweises für die 50 Subunternehmerfahrzeuge von 250.000,00 EUR, besteht ein zu erbringender Gesamtnachweis von 277.344,00 EUR. Dieser Nachweis wird gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Eigentümer der LSE GmbH erbracht (Anlage 2). Eine andere Bürgschaftsform ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Da die selbstschuldnerische Bürgschaft Bestandteil des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen Landkreis und LSE werden wird, ist die Bürgschaft zugunsten der LSE beihilferechtlich unproblematisch. Die Beihilfekonformität ist durch die Rechtsanwaltskanzlei BBG & Partner geprüft worden. Der Text der Bürgschaftsurkunde ist mit der LNVG abgestimmt worden.

Die Entscheidung fällt gem. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, da es sich nicht um ein Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Verwaltung handelt.

Anlagen:

- Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Selbstschuldnerische Bürgschaft

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.
